

Az.: 1 A 1236/17.A
5 K 1734/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes
die Kläger zu 3 bis 5
vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Verwaltungsgericht Holthaus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2018

am 3. Juli 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers zu 1 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Juli 2017 - 5 K 1734/16.A - wird zurückgewiesen. Auf die Berufung der Kläger zu 2 bis 5 wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Juli 2017 - 5 K 1734/16.A - geändert. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger zu 2 bis 5 jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegt.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 1 1/5 und die Beklagte 4/5; die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 2 bis 5 trägt die Beklagte; die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu 1 zu 1/5; im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht tragen der Kläger zu 1 7/35, die Kläger zu 2 bis 5 je 6/35 und die Beklagte 4/35. Von den außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 2 bis 5 trägt der Beklagte je 1/35. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen der Kläger zu 1 7/35 und die Kläger zu 2 bis 5 je 6/35. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision hinsichtlich der Zurückweisung der Berufung des Klägers zu 1 wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die aus Afghanistan stammenden Kläger begehren die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

- 2 Der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 sind 1987 in B..... (Provinz B.....) geboren und miteinander verheiratet. Die Kläger zu 3 (geboren 2005) und zu 4 (geboren 2012) sind ihre gemeinsamen Söhne; die Klägerin zu 5 (geboren 2013), ist ihre Tochter. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige islamischen Glaubens. Sie reisten im Herbst 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein und stellten am 20. November 2015 Asylanträge.
- 3 Am 19. Juli 2016 wurden die Kläger zu 1 und 2 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Der Kläger zu 1 gab an, dass er weder lesen noch schreiben könne. Seine Eltern seien bereits verstorben. Weitere Verwandte habe er im Heimatland nicht. Er habe zwei Monate als Wachsoldat Wehrpflicht geleistet. Gearbeitet habe er auf dem Feld (in der Landwirtschaft) und als Putzkraft bei wechselnden Arbeitgebern. Unter anderem habe er auch als Putzkraft in einem Rathaus gearbeitet. Die Nachbarn hätten gegenüber den Taliban geäußert, dass er „bei der Regierung“ arbeite. Er habe deshalb damit rechnen müssen, dass er von den Taliban getötet werde. Er sei auch „von den Leuten“, die „überall gewesen“ seien, bedroht worden. Die Polizei habe ihm nicht helfen können. Der Familie sei es nicht gut gegangen; er habe das Gefühl gehabt, dass ihr Leben „keinen Wert“ mehr habe. Er habe die von seinem Vater geerbte Wohnung verkauft und sei Mitte 2015 mit seiner Familie ausgereist. Sein ältester Sohn sei wegen seiner Aggressionen in ärztlicher Behandlung.
- 4 Die Klägerin zu 2 erklärte bei ihrer Anhörung, sie sei kriegsbedingt nur vier Jahre in der Schule gewesen. Ihre Eltern, zwei Brüder und eine Schwester lebten noch in Afghanistan. Mit ihrem Ehemann (Kläger zu 1), der in Afghanistan drogensüchtig gewesen sei, sei sie zwölf Jahre verheiratet. Sie sei mit ihm immer zusammen, aber nie glücklich gewesen. Sie sei Hausfrau gewesen. Wenn ihr Ehemann Drogen gehabt habe, sei es ihm gut gegangen. Wenn dies nicht der Fall gewesen sei, habe er sie und die Kinder geschlagen. Ihr ältester Sohn habe deswegen psychologische Probleme bekommen. Sie sei nach Deutschland gekommen, um sich selbst und die Kinder zu schützen. Nur wegen der Kinder habe sie sich nicht scheiden lassen. In Afghanistan sei es Tradition, dass der Ehemann nach einer Scheidung die Kinder bekomme; ihr seien die Kinder wichtiger als alles andere. Derzeit rauche ihr Ehemann nicht mehr und er nehme auch keine Drogen. Im Falle einer Rückkehr der Familie nach Afghanistan würde ihr Mann wieder Drogen nehmen und sie und die Kinder wieder schlagen.

- 5 Mit Bescheid vom 25. Juli 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.
- 6 Die Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche lägen insgesamt nicht vor. Dies gelte auch für Abschiebungsverbote: Afghanistan sei durch viele Jahre der kriegesischen Auseinandersetzungen geprägt. Nach dem Kampf der Mudschahedin gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die damalige kommunistische Regierung, dem anschließenden Bürgerkrieg zwischen den Mudschahedin-Gruppen und der darauffolgenden Talibanherrschaft befinde sich das Land in einer „langwierigen Wiederaufbauphase“. Eines der größten Probleme der Regierung seien die nach wie vor existierenden bewaffneten Milizen von lokalen Machthabern und Kommandeuren sowie den Taliban und andere Gruppierungen, die die Regierung und die mit ihr verbündeten internationalen Streitkräfte bedrohten. Die Sicherheitslage müsse „weiterhin als angespannt“ gelten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzbedingungen wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zur Arbeit bestünden ebenfalls noch erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar sei, bleibe Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt. Gleichwohl führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan nicht zur Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK gegeben sei und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt seien. Eine Extremgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG liege ebenfalls nicht vor.
- 7 Die Kläger haben am 5. August 2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Mit ihrer Klagebegründung haben sie u. a. ausgeführt, der vorverfolgt ausgereiste Kläger zu 1 gelte in Afghanistan als „Gegner der Taliban“. Sein Heimatort sei in deren Hand; auch sein Onkel arbeite mit den Taliban zusammen. Schon die

allgemeine Sicherheitslage lasse eine Rückkehr der Familie nach Afghanistan nicht zu; ihr drohe dort eine extreme Gefahrenlage. Der Kläger zu 1 könne die wirtschaftliche Existenz der Familie mit den kleinen Kindern durch eine eigene Erwerbstätigkeit nicht sichern. Dies gelte auch für große Städte; auf ein familiäres Netzwerk könnten die Kläger nicht zurückgreifen. Der Familie drohe in Afghanistan eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung; auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284) zu Familien mit minderjährigen Kindern werde verwiesen. Der Kläger zu 3 sei ausweislich des vorgelegten fachärztlichen Zeugnisses vom 27. Oktober 2016, eines Befundberichts des Universitätsklinikums Leipzig vom 24. Oktober 2016 und des Berichts der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Krankenhauses Mittweida vom 3. Januar 2017 psychisch erkrankt und benötige eine ständige engmaschiger Kontrolle und kinderpsychiatrischen Behandlung, die in Afghanistan mit seiner schlechten medizinischen Versorgung nicht gewährleistet sei. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan würde der Kläger zu 1 erst seine Familie und dann sich selbst töten, weil es dort „keine Sicherheit“ gebe. Es habe auch Übergriffe des Klägers zu 1 gegen die Klägerin zu 2 gegeben.

8 Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juli 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz zuzuerkennen und äußerst hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG festzustellen.

9 Die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienene Beklagte hat schriftsätzlich Klageabweisung beantragt.

10 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage mit Urteil vom 17. Juli 2017 - 5 K 1734/16.A insgesamt abgewiesen. Die Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche seien nicht erfüllt. Der Vortrag zum individuellen Verfolgungsschicksal sei ungläubhaft. In der mündlichen Verhandlung hätten die Kläger zu 1 und 2 abweichend von ihrer Anhörung vor dem Bundesamt eine Verfolgung durch Angehörige wegen Streitigkeiten innerhalb der Familie geschildert. Angesichts dieses gesteigerten Vorbringens sei den Darlegungen der Kläger zu ihrem Verfolgungsschicksal insgesamt

kein Glauben zu schenken. Auch bei Wahrunterstellung ihrer Angaben seien die Kläger auf eine innerstaatliche Schutzmöglichkeit in Afghanistan zu verweisen. Angesichts ihres persönlichen Risikoprofils könne vernünftigerweise erwartet werden, dass die Familie der arbeitsfähigen Kläger zu 1 und 2 mit den Kindern ihren Lebensunterhalt in einer als relativ sicher geltenden großen Stadt wie Kabul, Herat oder Kandahar „nach einer Wiedereingliederungsphase unter Verweis auf Arbeitskraft und Reintegrationshilfen“ auf einem - nach westlichen Maßstäben - niedrigen Niveau sicherstelle. Dafür spreche auch, dass die Familie der Klägerin zu 2 noch in Afghanistan lebe. Individuelle gefahrerhöhende Umstände hätten die Kläger nicht vorgetragen. Soweit sich die Kläger auf psychische Erkrankung beriefen, liege weder eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor noch bestünden für das Asylverfahren beachtliche Gefährdungen. Aus der wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgten Unterbringung des Klägers zu 3 in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung ergebe sich nichts anderes.

- 11 Auf den Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 die Berufung gegen das vorgenannte Urteil zugelassen, soweit die Klage auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgewiesen wurde.
- 12 Auf den am 18. Dezember 2017 zugestellten Beschluss haben die Kläger die Berufung innerhalb der vom Senatsvorsitzenden verlängerten Frist begründet. Die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien erfüllt. Angesichts der äußerst schwierigen, sich ständig verschlechternden Verhältnisse in Afghanistan seien Familien mit minderjährigen Kindern selbst in größeren Städten (namentlich Kabul) nicht in der Lage, ihre Existenz zu sichern. Dies gelte auch für die Kläger, die über kein familiäres Netzwerk in Afghanistan mehr verfügten. Die Eltern der Klägerin zu 2 seien zwischenzeitlich verstorben. Die Kläger zu 1 und 2 hätten zwei kleinere minderjährige Kinder zu betreuen. Mit der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (u. a. Beschl. v. 29. November 2017 - 13 AZB 17.31264) sei von einer in Afghanistan drohenden unmenschlichen Behandlung auszugehen. Der etwas ältere Kläger zu 3 sei nachweislich psychisch schwer erkrankt, weshalb auch bei ihm ein erhöhter Betreuungsbedarf bestehe.

- 13 Die Kläger beantragen (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. Juli 2017 - 5 K 734/16.A - zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juli 2016 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs.7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan bestehen.

- 14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 15 Sie verweist auf eine skrupellose Gewaltbereitschaft des Klägers zu 3; im Übrigen liegt eine schriftlich Berufungserwiderung nicht vor. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte das angegriffene Urteil verteidigt.

- 16 Der Senat hat die Akten des Amtsgerichts Chemnitz - Familiengericht - 1 F 852/17 - über das Unterbringungsverfahren (§ 1631b BGB) des Klägers zu 3 beigezogen. In diesem Verfahren hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 20. Juli 2017 die geschlossene Unterbringung des Klägers zu 3 in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie zunächst für die Dauer von sechs Wochen angeordnet. Der Kläger zu 3 imponiere unverändert mit massiv deviantem und delinquentem Verhalten, das nur aufgrund seiner Strafunmündigkeit ungeahndet bleibe. Seitens der Staatsanwaltschaft werde von immer schwereren Vergehen und Teilnahme an Verbrechen berichtet. Es bestehe weiterhin der Verdacht des Substanzmissbrauchs. Von seiner Familie sei er nicht mehr führbar. Interventionen des hilfeleistenden Trägers blieben gleichfalls ohne Erfolg. Es bestünde eine große Gefahr, dass sich der Kläger zu 3 sich selbst und Dritten erheblichen Schaden zufüge. Die bisherige Diagnose „Störung des Sozialverhaltens“ biete für die Verhaltensauffälligkeiten des Klägers zu 3 keine hinreichende Erklärung. Die Diagnose sei zu komplettieren. Der Kläger zu 3 habe Mitarbeiter der Polizei mit Brandstiftung, Körperverletzung und Tötung (auch von Familienangehörigen) bedroht. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2017 ordnete das Amtsgericht die einstweilige geschlossene Unterbringung des Klägers zu 3 in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik M..... für weitere drei Wochen an. Im endgültigen Entlassungsbericht dieser Klinik vom 13. November 2017 wird ausgeführt, dass der Kläger zu 3 eine Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen aufweise. Des Weiteren liege ein schädlicher Konsum von Cannabinoiden,

Alkohol und Nikotin vor. Entwicklungsstörungen und somatische Störungen gebe es nicht, ebenso wenig Hinweis auf eingeschränkte intellektuelle Leistungsvoraussetzungen. Allerdings seien abnorme psychosoziale Umstände (unzureichende elterliche Aufsicht und Steuerung, verzerrte intrafamiliäre Kommunikation, Migrationshintergrund) und eine erhebliche Beeinträchtigung der psychosozialen Anpassung festzustellen.

- 17 Mit Beschluss vom 23. November 2017 stellte das Amtsgericht fest, dass kein familiengerichtlicher Handlungsbedarf mehr bestünde. Nachdem die Stadt C....., Amt für Jugend und Familie, das Amtsgericht über einen versuchten Raub in Verbindung mit gefährlicher Körperverletzung des Klägers zu 3 unterrichtet hatte, teilte das Gericht mit, dass der Schutz der Allgemeinheit nur in strafrechtlichen Sanktionsmechanismen liegen und aus dem familiengerichtlichen oder jugendhilferechtlichen Bereich keine Abhilfe geschaffen werden könne.
- 18 Der Senat hat den Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört. Der Kläger zu 1 hat erklärt, dass er keine Schule besucht, keine Berufsausbildung erhalten und auf dem Land gearbeitet habe. Er habe alles Mögliche gemacht und auch mit Putzen seinen Lebensunterhalt verdient. Sein Monatsverdienst habe etwa 100 € betragen. Davon habe er mit seiner Familie leben können, aber es sei sehr schwer gewesen. Über Grundstücke oder Geldvermögen verfüge er nicht. Wenn er nach Afghanistan zurückgehen müsste, würde er dort keine Arbeit bekommen. Für ihn gebe es dort keine Arbeitsmöglichkeiten. Zurzeit sei er gesund. Seine Eltern seien verstorben. Er habe in Afghanistan nur entfernte, keine engen Verwandte. Die Verwandten lebten über alle Provinzen in Afghanistan verstreut. Er sei mit Arbeitskollegen in Afghanistan bekannt gewesen, die er aber nicht als Freunde bezeichnen würde. Er wisse nicht, ob seine Bekannten oder entfernteren Verwandten Arbeit haben. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan könne er nicht bei Verwandten oder Freunden arbeiten. Das, was sie hätten, reiche gerade für sie selbst. Für die Ausreise und die Reise nach Deutschland habe er für sich und seine Familie insgesamt 6.000 US-Dollar bezahlt. Er habe das Haus seiner Eltern verkauft. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan stünde er vor dem Nichts. Es gebe dort kein Zuhause mehr; alles Hab und Gut sei weg.
- 19 Die Klägerin zu 2 hat keine Angaben gemacht.

- 20 Mit nachgereichtem Schriftsatz vom 10. Juli 2018 haben sich die Kläger ergänzend zu der in der mündlichen Verhandlung erörterten Frage geäußert, ob das Vorliegen von Abschiebungsverboten für jeden Kläger individuell zu prüfen und es unter Berücksichtigung von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK rechtlich zulässig sei, die Kernfamilie zu trennen und das „Fluchtschicksal“ des Kindesvaters abweichend von jedem den übrigen Klägern zu bewerten.
- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamts, die Akte des Amtsgerichts Chemnitz - 1 F 852/17 - sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 22 Der nachgereichte Schriftsatz der Kläger vom 10. Juli 2018 hat dem Senat keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gegeben (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Die dort angesprochenen Rechtsfragen wurden bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert.
- 23 Die zulässige Berufung der Kläger zu 2 bis 5 ist begründet, die des Klägers zu 1 dagegen unbegründet.
- 24 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Verpflichtungsbegehren der Kläger auf Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (einschließlich der verfassungskonformen Anwendung von Satz 1 und 5). Beim nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen. Eine Abschichtung einzelner nationaler Abschiebungsverbote ist daher nicht möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. September 2011, BVerwGE 140, 319 Rn. 7, 17).
- 25 Bei der Frage, ob die Kläger jeweils einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben, kommt es gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist das

Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), und das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des am 16. März 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342).

- 26 In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass bei Klagen von Familienmitgliedern im Zusammenhang mit der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zumindest die Kernfamilie - bestehend aus Vater, Mutter und Kindern - als Ganzes in den Blick zu nehmen sei. Begründet wird dies mit der Erwägung, dass die Prognose, welcher (Gefahren-) Situation sich ein in sein Heimatland zurückkehrender Ausländer ausgesetzt sehe, eine möglichst realitätsnahe Beurteilung der - wenngleich notwendig hypothetischen - Rückkehrsituation erfordere. Infolgedessen dürfe in dem Fall, in dem eine Trennung des betroffenen Ausländers von seinen ebenfalls in Deutschland befindlichen Familienangehörigen gegen Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK verstoßen würde, auch nicht isoliert auf den Ausländer abgestellt werden. Vielmehr sei bei der Beurteilung der zu erwartenden Situation die gemeinsame Rückkehr der so verbundenen Familienmitglieder zu Grunde zu legen (so VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 468; im Ergebnis ebenso BayVGH, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 21).
- 27 Diese Auffassung teilt der erkennende Senat nicht. Er ist vielmehr der Auffassung, dass auch bei Klagen von Familienmitgliedern geprüft werden muss, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG in der Person eines jeden Klägers tatsächlich vorliegt. An dieser Beurteilung ändert Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK nichts. Es ist geklärt, dass das Bundesamt auf die Prüfung und Feststellung von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen beschränkt ist, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland für diesen Ausländer herleiten und damit in Gefahren begründet sind, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. Nur insoweit kann das Bundesamt im verwaltungsgerichtlichen Asylrechtsstreit zur Feststellung von Abschiebungshindernissen verpflichtet werden.

Die Ausländerbehörde bleibt demgegenüber für die Durchführung der Abschiebung und dabei auch für die Entscheidung über alle inlandsbezogenen und sonstigen tatsächlichen Vollstreckungshindernisse zuständig. Sollte die Trennung von Familienmitgliedern im Falle einer nur einzelne Familienmitglieder (nur den Kläger zu 1 betreffende) Abschiebung einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK begründen, läge hierin bereits ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. Die Ausländerbehörde, nicht das Bundesamt, hat darüber zu befinden, ob eine Abschiebung mit dem in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Familie und des Erziehungsrechts der Eltern vereinbar ist. Der Schutz der Familie, in den durch die Abschiebung einzelner Familienmitglieder eingegriffen wird, ist ein von der Ausländerbehörde zu beachtendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis (BVerwG, Urt. v. 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, juris Rn. 18; Beschl. v. 10. Oktober 2012 - 10 B 39.12 -, juris Rn. 4). Zwar ist nicht auszuschließen, dass auch in der (hypothetischen) dauerhaften Trennung eines Ehemanns und Vaters (Kläger zu 1) von seiner Ehefrau (Klägerin zu 2) und seinen Kindern (Kläger zu 3 bis 5) infolge des Verbleibs dieser Familienangehörigen in der Bundesrepublik und einer (hypothetischen) Abschiebung des Klägers zu 1 nach Afghanistan, ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK liegen kann. Dieser Prüfung vorgelagert - um einen solchen (Folge-)Verstoß gerade zu verhindern - liegt die Pflicht der Ausländerbehörde bei einer Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des betroffenen Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen. (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Orientierungssatz 1a und Rn. 12).

- 28 1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (VGH BW, Urt. v. 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 144). Dabei kommt eine Verletzung von Art. 3 EMRK infolge

der im Zielstaat herrschenden Gewalt (auch im Falle eines bewaffneten Konflikts), wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Situation dann ausnahmsweise in Betracht, wenn diese durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre (VGH BW, Urt. v. 14. August 2013 - A 11 S 688/13 -, juris Rn. 38). Im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind aber nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (OVG NRW, Beschl. v. 14. März 2018 - 13 A 341/18.A -, juris Rn. 19) bzw. die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen im Zielstaat und die daraus resultierenden Gefährdungen eine besondere Intensität aufweisen (BayVGH, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 15). Bei der Frage, ob Art. 3 EMRK der Abschiebung unter dem Gesichtspunkt der schlechten humanitären Umständen entgegensteht, müssen eine Vielzahl von Faktoren in den Blick genommen werden, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris).

- 29 Um eine tatsächliche Gefahr und also auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verletzung in den von Art. 3 EMRK geschützten Rechten annehmen zu können, bedarf es keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Erforderlich aber auch ausreichend ist vielmehr die tatsächliche Gefahr der unmenschlichen Behandlung, was dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22).
- 30 Die außerordentlichen Umstände, die eine Abschiebung des Ausländers verbieten, müssen grundsätzlich überall im Abschiebungszielstaat vorliegen, wobei aber zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 26). Es darf also für den

Betroffenen keine interne Fluchtalternative bestehen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 194). Für die Annahme einer solchen internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK müssen jedoch gewisse (dem internen Schutz nach § 3e AsylG durchaus ähnliche) Voraussetzungen erfüllt sein: Die abzuschiebende Person muss in der Lage sein, sicher in das betroffene Gebiet zu reisen, dort Zutritt zu erhalten und sich dort niederzulassen. Ein anderer Ort im Zielstaat kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden, wenn dort keine hinreichenden sozialen Bedingungen herrschen, die ein menschenwürdiges Dasein einschließlich des Zugangs zu einer Grundversorgung sowie der erforderlichen sanitären Einrichtungen für die individuell betroffene Person ermöglichen. Erforderlich ist eine Gesamtschau und auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte (darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ankunftsort sowie an dem Ort, an den der Betroffene letztlich dauerhaft zurückkehren soll und persönlicher und familiärer Umstände (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 a. a. O. Rn. 198 f.).

31 Hiervon ausgehend ergibt sich unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Afghanistan und auch der in Kabul als Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung (2.), dass unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Afghanistan nur in der Person der Kläger zu 2 bis 5 vorliegt (3), wohingegen der Kläger zu 1 sich nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG berufen kann (4.). Des Weiteren liegen auch nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers zu 1 auf Feststellung vor, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (5).

32 2. Der erkennende Senat nimmt hinsichtlich der Bewertung der aktuellen Lebensumstände und der Situation von Rückkehrern in Afghanistan im Allgemeinen und in der Stadt wie in der Provinz Kabul im Besonderen zunächst auf die in der Berufungsverhandlung mit den Beteiligten erörterten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in den Urteilen vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 und vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 150 bis Rn. 328, auf Grundlage der dort aufgeführten Erkenntnismittel Bezug, die sich der Senat

vollumfänglich zu eigen macht. Darüber hinaus ergeben sich aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2018 (Stand Mai 2018) keine im Wesentlichen abweichenden Erkenntnisse.

- 33 Insbesondere teilt er auf der Grundlage dieser Erkenntnismittel die Bewertung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Bezug auf die aktuelle Situation von Familien, Frauen und Kindern. Danach sind Familien mit Kindern von den ohnehin äußerst prekären Verhältnissen in Afghanistan besonders betroffen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 389). Frauen und Kinder in Städten sind diejenigen, die den Auswirkungen einer verarmten städtischen Umgebung besonders schutzlos gegenüber stehen. Sie wohnen oft in den gefährlichsten Gebieten und sind von der städtischen Bevölkerung am häufigsten von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen (a. a. O. Rn. 390). Nur wenige Frauen können einen nennenswerten finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten (a. a. O. Rn. 398). Insbesondere für zurückkehrende oder intern vertriebene Frauen ist es schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden. Es ist ihnen oftmals faktisch nicht erlaubt, zu arbeiten (a. a. O.). Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes für Afghanistan vom 31. Mai 2018 weist darauf hin, dass die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit variiert (S. 15). Soweit sie einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten, erfolgt dieser vornehmlich in Heimarbeit, etwa in Form von Weben, Nähen, Schneidern, Stickerei oder Arbeit in der Landwirtschaft (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 a. a. O. Rn. 398).
- 34 Insbesondere die schlechte Versorgungslage - u. a. hinsichtlich Ernährung und Unterkunft - trifft Familien in besonderem Maße (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 a. a. O. Rn. 400). Viele Kinder sind unterernährt. Von akuter Unterernährung sind mehr als 9 % der Kinder betroffen. 60 % der Kinder sind unterentwickelt. Sowohl Frauen als auch Kinder leiden an Vitamin- und Mineralstoffmangel (a. a. O. Rn. 401). Zurückkehrenden - wie auch intern vertriebene - Familien bleibt oft nur, in Zelten oder Lehmhütten ohne geeigneten Schutz vor Kälte zu leben. Im Winter 2017 sind Kinder und ältere Personen wegen der eiskalten Temperaturen verstorben (a. a. O. Rn. 408; Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 31. Mai 2018 S. 25).

- 35 Obwohl Afghanistan die Konvention zum Schutze der Kinder ratifiziert hat, haben im Jahr 2014 51,8 % der Kinder gearbeitet, da viele Familien auf diese Einkünfte angewiesen sind. Die konsequente Umsetzung des Kinderarbeitsverbots erweist sich daher als schwierig. So arbeiten auch schon Kinder ab 10 Jahren regelmäßig in verschiedensten Bereichen (a. a. O. Rn. 412).
- 36 Wird schon vereinzelt angenommen, dass gesunde Männer ohne soziales Netzwerk regelmäßig nicht das Existenzminimum für sich erwirtschaften können, ist der Senat der Überzeugung, dass dies Frauen derzeit in der Regel jedenfalls nicht können. Das gilt erst recht, wenn sie betreuungsbedürftige Kinder haben.
- 37 3. Ausgehend hiervon und insbesondere im Hinblick auf die in Bezug genommenen Verhältnisse in Afghanistan im Allgemeinen sowie in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung im Besonderen ist im Falle der Kläger zu 2 bis 5 ein ganz außergewöhnlicher Fall festzustellen, in dem humanitäre Gründe im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK einer Abschiebung zwingend entgegenstehen.
- 38 Unter den dargestellten Rahmenbedingungen, vor allem mit häufig nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung, ist insbesondere die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für die Klägerin zu 2 mit ihren Kindern grundsätzlich nicht möglich. Angesichts ihrer beiden kleinen Kinder, den 2012 und 2013 geborenen Klägern zu 4 und 5 in betreuungsbedürftigem Alter, wird sich die Klägerin zu 2 vorwiegend ihren Erziehungsaufgaben nachgehen müssen. Ein Existenzminimum für sich und ihre Kinder wird sie nach an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Afghanistan nicht erwirtschaften können. Nach ihren unbestrittenen Angaben hat sie nur vier Jahre lang die Schule besucht, keinen Beruf erlernt und bisher auch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, sondern ist als Hausfrau tätig gewesen. Unter diesen Bedingungen hält der Senat es nach den in Bezug genommenen Erkenntnismitteln geradezu für ausgeschlossen, dass sie aus eigenen Kräften für sich und ihre kleinen Kinder, den Klägern zu 4 und 5, in Afghanistan im Allgemeinen und Kabul im Besonderen das Existenzminimum sichern könnte. Im Hinblick darauf liegt ein außergewöhnlicher Fall

vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind (vgl. auch BayVGH, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 27).

- 39 Des Weiteren liegt auch in der Person des Klägers zu 3 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Der Senat geht davon aus, dass auch er in Afghanistan nicht für sein Existenzminimum sorgen könnte. Zwar ist er 13 Jahre alt und gehört damit zu der Gruppe der Kinder, die in Afghanistan regelmäßig zum Familieneinkommen beitragen. Gleichwohl ist - unabhängig vom Gesundheitszustand des Klägers zu 3 - nichts dafür ersichtlich, dass dieser sich als Rückkehrer in Kabul selbst unterhalten könnte. Der Senat geht davon aus, dass männliche Rückkehrer jedenfalls bis zu einem Alter von 16 Jahren ihr Existenzminimum in Afghanistan nicht aus eigenen Kräften bestreiten können. Des Weiteren gibt es auch keinen durchgreifenden Anhalt dafür, dass der Kläger zu 3 bei einem Verwandten unterkommen könnte. Zwar hat der Kläger zu 1 angegeben, dass er entferntere Verwandte habe, die über die Provinzen in Afghanistan verstreut lebten. Aber dass einer dieser Verwandten bereit wären, den Kläger zu 3 aufzunehmen und zu unterhalten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger zu 1 glaubhaft ausgeführt, dass seine entfernteren Verwandten gerade für sich selbst sorgen könnten und darüber hinaus über keine zu verteilenden Ressourcen verfügten.
- 40 Der Anerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG für den Kläger zu 3 kann auch nicht dessen deviantes und delinquentes Verhalten entgegengehalten werden (arg. § 60 Abs. 8 und 9 AufenthG).
- 41 Ob in der Person der Kläger zu 2 bis 5 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BayVGH, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 14).
- 42 4. In der Person des Klägers zu 1 sind die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG dagegen nicht erfüllt. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der erkennende Senat ungeachtet der bereits in Bezug genommenen Erkenntnismittel in den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 und vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 150 bis Rn. 328)

die Auskunft von Amnesty International - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. - vom 5. Februar 2018 (4.1) sowie die nachstehenden Ausführungen im Gutachten von Frau F..... S..... vom 28. März 2018 (4.2). Des Weiteren nimmt der Senat den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 31. Mai 2018 in den Blick (4.3).

- 43 4.1 Amnesty International teilt im angesprochenen Bericht vom 5. Februar 2018 mit, dass die Aussichten für eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrten, auch in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat ohne Hilfe der Familie und Freunde eine Arbeitsstelle zu finden, schlecht stünden. Den Wenigen, denen es doch gelinge, dort Arbeit zu finden - zumeist als Tagelöhner - verdienten nur unregelmäßig und oftmals so wenig, dass es ihnen nicht möglich sei, mit ihrem Einkommen eine weitere Person zu versorgen. Der Zugang zu Arbeit funktioniere in Afghanistan im Wesentlichen über Kontakte, Netzwerke oder Bestechung. Qualifikationen und die formale Bildung spielten demgegenüber eine deutlich geringere Rolle. Dies gelte auch in Städten wie Mazar-i-Sharif und Kabul. Der Zugang zu Arbeit sei für Rückkehrer auch aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage sowie der zunehmenden Konkurrenz um Arbeit und Wohnraum in den städtischen Gebieten erschwert. Kabul sei die wirtschaftlich bedeutendste und fortschrittlichste Stadt Afghanistans. Trotzdem seien nach offiziellen Angaben 79,4 % der Einwohner in der Landwirtschaft tätig - entweder direkt oder indirekt. Von den Erwerbstätigen seien 14,9 % im Dienstleistungssektor beschäftigt, 5,7 % in der Industrie. Obwohl sowohl afghanische Regierungsbehörden als auch viele große Unternehmen ihren Sitz in Kabul hätten, sei die Arbeitslosigkeit in der Hauptstadt sehr hoch. Oft stellten korrupte Einstellungspraktiken erhebliche Hindernisse für den Berufseinstieg für qualifizierte Nachwuchskräfte dar. Hinzu komme, dass die Hauptstadt Kabul, so wie viele andere Großstädte in Afghanistan, in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum erfahren habe. Nach aktuellen Schätzungen leben zwischen sieben und acht Millionen Menschen in Kabul. Hohe Zahlen an Rückkehrer aus den Nachbarländern Pakistan und Iran sowie Binnenvertriebene steigerten den Druck auf die Aufnahmekapazitäten der Stadt, insbesondere mit Blick auf den Zugang zu Versorgungsleistungen und den Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Folge dieser Dynamiken sei eine Überfüllung von informellen Siedlungen, in denen Menschen kaum Chancen auf feste Arbeit hätten; aktuell bestehe Kabul zu circa 75 % aus informellen

Siedlungen. Hinzu komme ein natürliches Bevölkerungswachstum, das zu einer enormen Verjüngung der Stadt führe: Nahezu zwei Drittel der Bevölkerung Kabuls sei unter 25 Jahre alt. Besonders für diese jungen Menschen sei es schwierig, sich in dem ohnehin schon strapazierten Arbeitsmarkt zurechtzufinden. Infolge der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt lebe die große Mehrheit der Einwohner Kabuls unterhalb der Armutsgrenze von 1.150 Afghani (20 US-Dollar) pro Monat. Laut einer Studie von 2014 betraf dies rund 78 % der Haushalte in der Hauptstadt. Arbeitsmöglichkeiten für Frauen seien in Afghanistan sehr eingeschränkt. Familien, die es schafften, ein Einkommen zu erwirtschaften, hätten oftmals nicht genug Nahrungsmittel (Auskunft S. 52 ff.).

44 4.2. S..... sieht die Chancen für alleinstehende, gesunde Rückkehrer aus Europa im Alter zwischen 18 und 40 Jahren zum Aufbau einer Existenz oder in Afghanistan sehr kritisch (Gutachten S. 191 ff.). Es könne nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Rückkehrer auf Hilfe und Unterstützung durch Familien und soziale Netzwerke zurückgreifen könnten. Dies sei zwar ein tradierter Anspruch, jedoch sei inzwischen die Unterstützungsfähigkeit und -willigkeit dieser Gruppen in Frage gestellt. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig sei und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehre, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyan, Mazar-i-Sharif oder Herat ohne Hilfe der Familie und Freunde eine Arbeitsstelle finden könne (S. 204). Der Zugang zu existentiellen Ressourcen sei an die Zugehörigkeit zu sozialen Netzwerken gebunden. Wer keine Herkunftsnetzwerke habe, über die die sozio-politische Verortung und Absicherung gewährleistet könne, und versuche, sich unabhängig von etablierten sozialen Netzwerken zu bewegen, erzeuge extremes Misstrauen (S. 212). Zugang zu den Ressourcen neuer Netzwerke setze voraus, dass Netzwerke Ressourcen haben, die nicht zur Eigenversorgung gebracht würden.

45 4.3 Im Lagebericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 (Stand Mai 2018) heißt es, dass Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt sei und im Jahr 2016 den Platz 169 von 188 im Human Development Index belegt habe. Die Armutsrate habe sich von 36% 2008 auf 39 % 2014 verschlechtert und die Arbeitslosenquote sei nach

Angaben der Weltbank zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen. Dabei sei zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse wie in den benachbarten Staaten Asiens extrem gering sei (Lagebericht S. 25). Die Versorgungslage der Rückkehrer sei schwierig (S. 28). Viele Rückkehrer seien in Bezug auf ihre Grundversorgung auf humanitäre Hilfe angewiesen (S. 25). Der Zugang für Rückkehrer zum Arbeitsmarkt hänge maßgeblich von lokalen Netzwerken ab. Hätten Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder hätten sie mit der gesamten Familie Afghanistan verlassen, sei es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existierten oder der Zugang zu diesen eingeschränkt sei. Dies könne die Reintegration erschweren (S. 29). Laut UNHCR erlebe Afghanistan die größte Rückkehrerbewegung der Welt. 2016 seien aus Pakistan und dem Iran über 1 Mio. Menschen, 2017 610.000 Menschen aus diesen Ländern zurückgekehrt. Rückkehrer aus Europa oder dem westlichen Ausland würden von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Es seien jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten gewesen seien (S. 28).

- 46 Auch im Hinblick auf die zuletzt angesprochenen Erkenntnismittel geht der Senat zunächst davon aus, dass im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen ohne familiäres oder soziales Netzwerk bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden können, was hier jedoch nicht der Fall ist. Dies entspricht - soweit ersichtlich - der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. neben dem zitierten VGH BW insbesondere BayVGH, Beschl. v. 3. November 2017 - 13a ZB 17.31228 -, juris Rn. 9; NdsOVG, Urt. v. 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 84; OVG NRW, Urt. v. 3. März 2016 - 13 A 1828/09.A -, juris Rn. 79 ff.; HessVGH, Urt. v. 4. September 2014 - 8 A 2434/11.A -, juris Rn. 41 ff.).
- 47 Zwar ist die Lage in Kabul prekär und sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen als auch die humanitären Umstände sind schlecht. In den letzten Jahren hat sich die Sicherheitslage deutlich verschlechtert. Dennoch kann nicht für sämtliche Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, denen es in Kabul oder in Afghanistan insgesamt an

(familiären oder sonstigen) Beziehungen oder an Unterstützungsnetzwerken fehlt, angenommen werden, die schlechten Bedingungen im Land könnten generell und bei allen diesen Rückkehrern ganz außerordentliche individuelle Umstände darstellen und die hohen Anforderungen zur Bejahung des Art. 3 EMRK erfüllen. Dies gilt auch angesichts des Gutachtens von S..... und des angesprochenen Berichts von Amnesty International. Sofern man hieraus die Einschätzung entnehmen kann, dass nahezu jede auf sich allein gestellte Person oder nahe jede Familie ohne nachhaltige Anbindung zu sozialen Netzwerken derzeit nicht das Existenzminimum sichern könne, kann der Senat dem Gutachten von S..... und dem Bericht von Amnesty International insoweit nicht folgen. Im Jahre 2016 und 2017 sind mehr als 1 ½ Mio. Menschen nach Afghanistan - mitunter freiwillig - zurückgekehrt (Lagebericht des Auswärtigen Amts). Träfe die angesprochene Einschätzung vollumfänglich zu, dann hätte sich im Zuge der mitunter freiwilligen Migrationsbewegungen nach Afghanistan eine humanitäre Katastrophe von einem enormen Ausmaß ereignen müssen, über die allgemein zugängliche Medien ständig berichtet hätten und noch berichten würden. Dies ist jedoch ersichtlich nicht der Fall: Berichte dahin, dass diese Rückkehrer generell oder aber jedenfalls in sehr großer Zahl und unabhängig von ihrer persönlichen Disposition ihr Existenzminimum nicht sichern könnten, gibt es nicht (so auch VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 - , juris Rn. 333).

- 48 Das Erwirtschaften eines - wenn auch sehr geringen - Einkommens wird der angesprochenen Gruppe leistungsfähiger nach Afghanistan zurückkehrender Männer trotz des angespannten Arbeitsmarkts wenigstens als Tagelöhner möglich sein (VGH BW a. a .O., juris Rn. 347). Allerdings werden sie nicht in der Lage sein, auch noch für Angehörige den Unterhalt zu sichern.
- 49 Ausgehend hiervon ist der Kläger zu 1 als gesunder, leistungsfähiger Mann von 31 Jahren auch ohne soziales Netzwerk in der Lage, sich zumindest nach europäischem Niveau gesehen auf niedrigem Niveau in Kabul zu unterhalten. Allerdings ist er nicht in der Lage, dort auch für das Existenzminimum für seine Familie zu sorgen.
- 50 Es ist auch im Hinblick auf die durchaus schwierige Sicherheitslage in Kabul ein Verstoß im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht festzustellen. Auch

insoweit schließt sich der Senat der Bewertung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg an und weist auf Folgendes hin:

„Die Gefährdungen, denen sich der Kläger als Rückkehrer aus dem europäischen Ausland möglicherweise ausgesetzt sehen wird, führen nicht zu einer tatsächlichen Gefahr der unmenschlichen Behandlung. Die insbesondere auch von S..... beschriebenen Sicherheitsrisiken für Rückkehrer aus Europa im schon angesprochenen Gutachten 2018, S. 299 ff. lassen nur den Rückschluss auf das bestehende Risiko des Eintritts einer tatsächlichen Gefahr zu. Das bedeutet, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses zwar durchaus möglich ist, aber die Schwelle zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d.h. zur tatsächlichen Gefahr noch nicht überschritten ist. Denn aus den Schilderungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen lässt sich für den Senat nicht erkennen, dass sich die beschriebenen Risiken bei so vielen Rückkehren realisierten, dass ein jeder Rückkehrer sich der tatsächlichen Gefahr der unmittelbaren Verelendung gegenübersehe. Weder gibt es über eine Häufung solcher Fälle (verlässliche) Berichte noch gibt es andere, aussagekräftige Indizien, die einen Rückschluss auf eine solche tatsächliche Gefahr zuließen“ (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729 /17 -, juris Rn. 364).

- 51 5. Schließlich folgt auch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger kein nationales Abschiebungsverbot.
- 52 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies kann aus individuellen Gründen - etwa wegen drohender An- oder Übergriffe Dritter oder auf Grund von Krankheit - der Fall sein, kommt aber ausnahmsweise auch infolge einer allgemein unsicheren oder wirtschaftlich schlechten Lage im Zielstaat in Betracht (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 a. a. O. m. w. N.). Dabei reicht es entsprechend dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss sie bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend vorliegen, dass bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung gerechtfertigt ist, die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände also größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen, wobei auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung sind. Neben den genannten individuellen Gefahren für Leib und Leben

können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch die generell herrschenden Lebensbedingungen im Zielstaat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 a. a. O., Rn. 372).

53 Zwar sind allgemeine Gefahren - also auch die die Bevölkerung insgesamt treffenden (schlechten) Lebensbedingungen in einem Land - gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG bei Anordnungen zur vorübergehenden Aussetzung von Abschiebungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen und begründen demnach grundsätzlich kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine Ausnahme liegt aber bei einer extremen Gefahrenlage vor, die sich auch aus den den Ausländer erwartenden Lebensbedingungen ergeben kann. So können die im Zielstaat herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage einen Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise begründen, wenn bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage vorläge. Denn dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Ob dies der Fall ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 a. a. O. Rn. 375).

54 Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit strengeren Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Schließlich müssen sich diese Gefahren

alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 a. a. O. Rn. 376 m. w. N.).

- 55 Allerdings gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage keinen weitergehenden Schutz, als es § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK tut. Liegen also die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen nicht vor, so scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante, extreme Gefahrenlage aus (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 a. a. O. Rn. 378 m. w. N.).
- 56 Ausgehend hiervon hat der Kläger zu 1 keinen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- 57 Zum einen besteht keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers zu 1 aus individuellen Gründen. Zudem liegen bei ihm keine individuellen Besonderheiten vor, etwa gesundheitlicher Art. Dagegen lässt sich auch aus den dargestellten, schlechten Lebensverhältnissen in Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht begründen. Denn die hohen Anforderungen, aus denen wegen einer extremen Gefahrenlage ausnahmsweise ein solches Abschiebungsverbot hergeleitet werden könnte, liegen hier nicht vor. So vermögen die - fraglos schlechten - Lebensverhältnisse schon keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen (s. o.). Dass gerade der Kläger zu 1 als leistungsfähiger, erwachsener Mann im Falle einer Rückkehr alsbald sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, ist nach Überzeugung des Senats nicht festzustellen.
- 58 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 und 159 VwGO i. V. m. § 100 ZPO.

- 59 Die Revision ist hinsichtlich der Zurückweisung der Berufung des Klägers zu 1 nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729 /17 -, juris Rn. 468) als auch Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 21) sind der Auffassung, dass die Kernfamilie - bestehend aus Vater, Mutter und Kindern - im Kontext des § 60 Abs. 5 AufenthG als Ganzes in den Blick zu nehmen ist. Der erkennende Senat ist dagegen der Auffassung, dass hierbei geprüft werden muss, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Person eines jeden Familienmitglieds vorliegt, wobei in diesem Kontext der Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK keine ausschlaggebende Rolle spielt. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, soweit diese zugelassen worden ist.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Soweit die Revision nicht zugelassen wurde, kann die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren und das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Heinlein

Holthaus